

Die neue Heizungsförderung zum Gebäudeenergiegesetz

Manuela Mohr, Eckard von Schwerin, Key Account Management
Frankfurt am Main, 27.03.2024

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die wichtigsten Fakten

1. Klimafreundliche Energie für neue Heizungen:

Seit 2024 muss jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. In Neubaugebieten greift diese Regel direkt ab 1. Januar 2024. Für bestehende Gebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es längere Übergangsfristen

2. Funktionierende Öl- und Gasheizungen:

Funktionierende Heizungen können weiter betrieben werden. Dies gilt auch, wenn eine Heizung kaputt geht, aber noch repariert werden kann. Muss eine Erdgas- oder Ölheizung komplett ausgetauscht werden, weil sie nicht mehr repariert werden kann oder über 30 Jahre alt ist (bei einem Konstanttemperatur-Kessel), gibt es pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen. In Härtefällen können Eigentümerinnen und Eigentümer von der Pflicht zum Erneuerbaren Heizen befreit werden.

3. Förderung durch den Bund:

Den Umstieg auf eine Heizung, die mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien betrieben wird, fördert der Bund mit verschiedenen Zuschüssen und zinsvergünstigten Krediten.

4. Schutz für Mieterinnen und Mieter:

Mieterinnen und Mieter werden vor hohen Kosten geschützt: Vermietende dürfen zwar künftig bis zu zehn Prozent der Kosten umlegen, wenn sie in eine neue Heizungsanlage investieren beziehungsweise modernisieren. Die Umlage ist jedoch gedeckelt: Die monatliche Kaltmiete darf pro Quadratmeter und Monat um maximal 50 Cent steigen.

Wichtig: Wurde die Modernisierungsmaßnahme vom Bund gefördert, muss die Fördersumme von der gesamten Modernisierungssumme abgezogen werden, bevor die Kosten umgelegt werden.

Aktuelle Informationen zur Heizungsförderung

- Start Antragstellung für Heizungsförderung gestaffelt:
 - Seit 27.02. Antragstellung möglich für Privatpersonen als Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden selbst bewohnten (Haupt- oder alleiniger Wohnsitz) Einfamilienhäusern in Deutschland;
 - Antragstellung weiterer Antragstellerkreise im Laufe des Jahres (Mai und August)
- Start Maßnahme förderfähiger Vorhaben der Heizungsförderung aller möglichen Antragstellerkreise bereits jetzt möglich
- Bei Vorhabenbeginn zwischen 29. Dezember 2023 und 31. August 2024 Nachholung Antragstellung bis 30. November 2024 möglich;
- Detaillierte Informationen zu Startterminen und Förderprodukten finden Sie hier: www.kfw.de/heizungsforderung

Zuschuss Heizungsförderung

Neue Begrenzungen für förderfähige Kosten

- Für den Heizungstausch betragen die maximal förderfähigen Ausgaben für ein Einfamilienhaus **30.000 Euro**.
- Für den Heizungstausch in einem Mehrfamilienhaus berechnen sich die maximal förderfähigen Ausgaben folgendermaßen: **Max. 30.000 Euro** für die erste Wohneinheit im Gebäude; **jeweils max. 15.000 Euro** für die zweite bis sechste Wohneinheit; **jeweils max. 8.000 Euro** ab der siebten Wohneinheit im Gebäude. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.
- Für sonstige Effizienzmaßnahmen beträgt die Höchstgrenze ebenfalls 30.000 Euro pro Wohneinheit. **Sie erhöht sich auf 60.000 Euro pro Wohneinheit** bei Vorliegen eines Bonus für einen individuellen Sanierungsplan (iSFP-Bonus).
- **Der Emissionsminderungs-Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro** wird für Biomasseanlagen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben pauschal gewährt. Der gewährte pauschale Zuschlag kann bei den förderfähigen Ausgaben nicht erneut angesetzt werden (Doppelförderungsverbot).
- Neu ist, dass die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für Heizungstausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits unabhängig voneinander gelten. In der Summe gilt dann eine **Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben von 90.000 Euro**, wenn Heizungstausch und Effizienzmaßnahme durchgeführt werden. Bislang lagen die maximal förderfähigen Ausgaben für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude bei 60.000 Euro **innerhalb eines Kalenderjahres**.

Eckpunkte Zuschussförderung BEG EM – Heizung

- Antragstellende
 - Selbstnutzende Eigentümer* im Einfamilienhaus (458)
 - Weitere Antragstellergruppen (459) planmäßig ab Mai bzw. August 2024
- Geförderte Maßnahme
 - BEG EM Heizung inkl. Umfeldmaßnahmen**
- Fördervoraussetzung
 - Gültige Bestätigung zum Antrag (BzA) von Energieeffizienzexperten oder Fachunternehmen
- Förderhöchstbetrag
 - 30.000 EUR für 1. Wohneinheit
 - 15.000 EUR für 2. bis 6. Wohneinheit (je WE)
 - 8.000 EUR je weitere Wohneinheit
- Investitionszuschusshöhe
 - Grundförderung: 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben, zusätzliche Bonusförderung

* Selbstnutzende (Mit-) Eigentümer von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die sie zum Antragszeitpunkt selbst als Haupt- oder alleinige Wohnung bewohnen. Die (Mit-)Eigentümerstellung wird durch Grundbuchauszug und die Haupt- oder alleinige Wohnung durch Meldebescheinigung nachgewiesen (Quelle: Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023); ** Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“;

Produktmatrix – aktueller Stand

Programmnummer	Programmbezeichnung	Antragsteller
458	<ul style="list-style-type: none">• BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude	<ul style="list-style-type: none">• Private Selbstnutzer in Einfamilienhäusern• WEG - Basisantrag• Mehrfamilienhaus - Basisantrag• WEG - Bonusantrag Selbstnutzer• Mehrfamilienhaus - Bonusantrag Selbstnutzer• WEG Private Selbstnutzer - Sondereigentum• Private Vermieter in Einfamilienhäusern• WEG Private Vermieter – Sondereigentum
459	<ul style="list-style-type: none">• BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Wohngebäude	<ul style="list-style-type: none">• Alle anderen Investoren Wohngebäude*
522	<ul style="list-style-type: none">• BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude	<ul style="list-style-type: none">• Alle Investoren Nichtwohngebäude*
422	<ul style="list-style-type: none">• BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude	<ul style="list-style-type: none">• Kommunen Wohn- und Nichtwohngebäude

* Außer Kommunen

Antragstellung und Vorhabenbeginn



Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen.

Neu:

Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt. Der Vertrag muss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung bezogen auf die Förderzusage enthalten.

Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Kulanzregelung:

Abweichend davon kann für die Heizungsförderung bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger und dem 31. August 2024, der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Wie läuft die Antragstellung...

Übergangsregelung bis voraussichtlich September 2024

- An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden. Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten auf Wunsch nach Förderung ansprechen.
- Bis 31.08.2024: Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen (möglichst mehrere Angebote vergleichen!). Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten.
- Ab 01.09.2024: Abschluss eines mit auflösender oder aufschiebender Bedingung der Förderzusage abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag (= Zustandekommen Vertrag nur bei tatsächlicher Förderzusage); vertragliches Rücktrittsrecht ist nicht ausreichend.
- Vorhaben umsetzen. Eine vorzeitige Umsetzung ist nur bis zum 31. August 2024 möglich. Bitte beachten, dass die Vorhabenumsetzung auf eigenes Risiko erfolgt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- Bis spätestens 30. November 2024 im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren, vom Fachunternehmen eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen und Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung nachträglich beantragen.
- Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten erstellen lassen.
- Identifizierung durchführen, Nachweise einreichen und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.

Förderfähige Technologien

Erfüllungsoptionen gemäß GEG



Quelle: KfW Bildarchiv

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen
- Brennstoffzellen
- Innovative Heizungen
- Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen (Bafa)
- Wärme- und Gebäudenetzanschlüsse (KfW)
- Bei Hybridheizungen (z.B. Gasheizung plus Wärmepumpe) ist nur der erneuerbare-Energien-Anteil förderfähig.
- Bei wasserstofffähigen Heizungen sind nur die spezifischen Investitionsmehrausgaben förderfähig, da es sich im Übrigen um konventionelle Brennwertkesseltechnologie handelt, die nicht förderfähig ist. Fossile Heizungen werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

Fördersätze

Grundförderung und Boni



30 %
Grundförderung

Wenn Sie jetzt auf eine klimafreundliche Heizung mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien umsteigen, erhalten Sie hierfür 30% Grundförderung



20 %
Klimageschwindigkeitsbonus

Den Klimageschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 % erhalten Sie, wenn Sie Ihre funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder Ihre mindestens 20 Jahre alte Gasheizung oder Biomasseheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzen.



30 %
Einkommensbonus

Bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro können Sie für die Erneuerung Ihrer Heizung zusätzlich einen Einkommensbonus in Höhe von 30 % beantragen.



5 %
Effizienzbonus

Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Effizienz-Bonus von 5 % gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser verwendet oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Fördersätze

Wichtig zu wissen!



70 %
Förderhöchstsatz

Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren – bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %.

Ggf. zzgl. pauschaler Emissionsminderungszuschlag in Höhe von 2.500 EUR



!
Wichtig

Wie hoch die Fördersumme ist, hängt auch von den förderfähigen Kosten ab. Für den Heizungstausch in einem Einfamilienhaus betragen diese maximal 30.000 Euro. So können bis zu 23.500 Euro Förderung für eine neue Heizung bekommen.

Die Förderung kann nur zugesagt werden, solange die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind.

Fördersätze Beispiele

Vorhaben: Austausch einer Gas-Zentralheizung gegen eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel in einem Einfamilienhaus.

Antragsteller	Vermieter (Privatperson)	Selbstnutzer (Ehepaar)	Selbstnutzer (Familie)
Förderfähige Kosten	25.000 Euro	25.000 Euro	25.000 Euro
Grundförderung (30 %)	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro
Effizienzbonus (5 %)	1.250 Euro	1.250 Euro	1.250 Euro
Klimageschwindigkeits- bonus 20%	-----	5.000 Euro	5.000 Euro
Einkommensbonus (30 %)	-----	-----	7.500 Euro
SUMME	8.750 Euro (= 35 %)	13.750 Euro (= 55 %)	17.500 Euro (= 70 %)*

* Die Summe aus Grundförderung und allen Boni beträgt eigentlich 21.250 Euro = 85 %. Diese Summe wird aber auf 17.500 Euro gekürzt, da die Förderung auf 70 % der förderfähigen Kosten gedeckelt ist.

Produktmatrix – aktueller Stand

Wohngebäude

- 30 000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15 000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8 000 Euro für jede weitere Wohneinheit

Nichtwohngebäude

30 000 Euro für Gebäude bis 150 Quadratmeter Nettogrundfläche.

Für Gebäude größer 150 Quadratmeter Nettogrundfläche gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:

- Für die ersten 400 Quadratmeter Nettogrundfläche 200 Euro pro Quadratmeter
- für die Quadratmeter Nettogrundfläche von 401 bis 1000 zusätzlich 120 Euro pro Quadratmeter
- Für jeden weiteren Quadratmeter Nettogrundfläche zusätzlich 80 Euro pro Quadratmeter

Maximal förderfähige Investitionskosten

Wohngebäude

Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten

1. Wohneinheit: 30.000 Euro

2. - 6. Wohneinheit: 5 x 15.000 Euro = 75.000 Euro

7. - 10. Wohneinheit: 4 x 8.000 Euro = 32.000 Euro

= 137.000 Euro förderfähige Investitionskosten

Nichtwohngebäude

Gebäude mit 1.200 m² Nettogrundfläche

Bis 400 m²: 400 x 200 Euro: 80.000 Euro

Bis 1.000 m²: 600 x 120 Euro: 72.000 Euro

Ab 1.000 m²: 200 x 80 Euro: 16.000 Euro

= 168.000 Euro förderfähige
Investitionskosten

Maximal förderfähige Investitionskosten – anteilige Förderung

Wohngebäude

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (beispielsweise Etagenheizung), so ist der anteilige Höchstbetrag einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht.

Beispiel:
Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten

1. Wohneinheit: 30.000 Euro
2. - 6. Wohneinheit: 5 x 15.000 Euro = 75.000 Euro
7. - 10. Wohneinheit: 4 x 8.000 Euro = 32.000 Euro

= 137.000 Euro förderfähige Investitionskosten

Etagenheizung wird nur in 3 Wohneinheiten ausgetauscht:
 $137.000 \text{ Euro} \times 3/10 = \underline{41.100 \text{ Euro}}$

Nichtwohngebäude

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche (beispielsweise Teilheizung), so wird als Höchstgrenze der Anteil angesetzt, der dem Anteil der betroffenen Nettogrundfläche an der gesamten Nettogrundfläche entspricht.

Beispiel
Gebäude mit 1.200 m² Nettogrundfläche

Bis 400 m²: 400 x 200 Euro: 80.000 Euro
Bis 1.000 m²: 600 x 120 Euro: 72.000 Euro
Ab 1.000 m²: 200 x 80 Euro: 16.000 Euro

= 168.000 Euro förderfähige Investitionskosten

Teilheizung versorgt nur 400 m²:
 $168.000 \times 400/1200 = \underline{56.000 \text{ Euro}}$

Umfeldmaßnahmen (Auszug)

Quelle: Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren

Umfeldmaßnahmen: förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Durchführung förderfähiger Maßnahmen (notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien)

- Baustelleneinrichtung (z. B. Bautafel, Schilder, Absperrungen und Baustellensicherung)
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutz tunnel, Bauaufzüge
- Baustoffuntersuchung/bautechnische Voruntersuchung (z.B. Gebäudehülle)
- Deinstallation, Ausbau und Entsorgung von Altanlagen,
- Entsorgung von Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichten, Baustoffen, Baumaterial etc. (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle),
- Wiederherstellungsarbeiten im Zusammenhang mit energetischen Maßnahmen inkl. Wiederherstellung Oberflächen in Innenräumen (z. B. Decken-, Wand- und Bodenbeläge);

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren

Bundesförderung für effiziente Gebäude: Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden. Das Infoblatt in seiner ersten Fassung löst das zuvor gültige "Infoblatt zu den förderfähigen Kosten" ab.

Dieses Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten bei der Antragstellung sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzuwenden. In den Kredit- oder Zuschussvarianten der BEG bei der KW sind diese Kosten von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten oder vom Fachunternehmen in der „Bestätigung zum Antrag“ für die Antragstellung sowie in der „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
9.0	01.01.2024	Anpassungen an neue Förderrichtlinie BEG EM, insbesondere Ergänzung Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen (Nummer 5.2), Klarstellung Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten (Nummer 4.1.3), Ergänzung wasserstofffähige Heizungen (Nummer 4.1.5), Klarstellungen bzgl. Gebäude- und Wärmenetzen (Nummer 4.1.7 und 4.1.8), Ergänzung Anforderungen an den Klimageschwindigkeits-Bonus (Nummer 4.3); Ergänzung Erläuterungen zu den Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben (Nummer 1.1) sowie zu Erweiterungen/Anbau/Ausbau/Umwidmung (Nummer 1.4); Verschiebung Abschnitt Umfeldmaßnahmen (Nummer 8); Klarstellungen zu Umfeldmaßnahmen; Umstrukturierung Nummer 4; Weitere redaktionelle Änderungen
8.0	20.06.2023	Streichung Neubau, Zuordnung Kosten bei Einbau mehrerer Wärmeerzeuger (Nummer 4), Anpassung Definition grüner Wasserstoff (Nummer 4.1.4), Definition förderfähiger Kosten bei PVT-Kollektoren (Nummer 7), Konkretisierung bzgl. Wärmepumpen als Teil einer Lüftungsanlage (Nummer 6.4), weitere redaktionelle Anpassungen
7.0	01.01.2023	Anpassungen an neue Förderrichtlinien

Seite 17

Förderfähige Ausgaben

- Die Mindestinvestitionssumme liegt nach Abzug von Kosten in Höhe des Emissionsminderungszuschlages bei 300 Euro (brutto)
- Förderfähige Kosten sind die vom Antragsteller für die Heizungserneuerung tatsächlich zu tragenden Bruttokosten:
 - direkt mit dem Heizungsaustausch verbundene Materialkosten
 - Kosten für den fachgerechten Einbau bzw. die Installation
 - die Kosten für die Inbetriebnahme der Anlage
 - Kosten der erforderlichen Umfeldmaßnahmen (bspw. Malerkosten, Putz,..)
 - Kosten des hydraulischen Abgleichs
- Bei der Durchführung von privaten **Eigenleistungen** sind nur die direkt mit der energetischen Maßnahme verbundenen Materialkosten förderfähig. Voraussetzung ist, dass ein Energieeffizienz-Experte oder ein Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung und die Höhe der förderfähigen Kosten bestätigt. Die Bestätigung erfolgt durch das Erstellen der BnD.

Nachweiseinreichung und Auszahlung

- Spätestens 36 Monate nach Zuschusszusage ist das Vorhaben abzuschließen (Bewilligungszeitraum).
- Die erforderlichen Nachweise sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Wird der Bewilligungszeitraum voll ausgeschöpft, sind die Nachweise spätestens 42 Monate nach Zusage einzureichen.
- Als Nachweis immer erforderlich: Bestätigung nach Durchführung (BnD), erstellt vom EEE/Fachunternehmer (Einschließlich Hochladen der Rechnungen, die die förderfähigen Kosten belegen)
- Zusätzliche Nachweise für den Klimageschwindigkeits-Bonus:
 - (erweiterte) Meldebescheinigung/ Meldebestätigung
 - Grundbuchauszug
- Zusätzliche Nachweise für den Einkommens-Bonus:
 - Einkommenssteuerbescheide für das zweite und dritte Jahr vor Antragstellung
 - (erweiterte) Meldebescheinigung/ Meldebestätigung
 - Grundbuchauszug

Maximal förderfähige Investitionskosten

Allgemein

- Es werden ausschließlich Investitionen in Deutschland gefördert.
- Gefördert werden Vorhaben in Bestandsgebäuden, die älter als 5 Jahre sind.
- Bedeutet: Der Einbau von Heizungsanlagen in Neubauten wird nicht gefördert.
- Geförderte Anlagen sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

Verzichtsregelung

- Ein Verzicht auf die Zusage ist möglich.
- Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Gebäude und identische Maßnahmen) gestellt werden („Sperrfrist“).
- Kulanzregelung:
Abweichend davon kann für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie bei einem Verzicht auf Zusage eines Antrags für die Heizungsförderung ein neuer Antrag unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn.

Start frei zur neuen Heizungsförderung auf www.meine.kfw.de



Start frei für Ihre Förderung

Möchten Sie einen Zuschuss beantragen? Oder einen Förderkredit? Dann sind Sie hier richtig.

- Zuschüsse können Sie direkt beantragen.
- Für Förderkredite können Sie Ihren Antrag vorbereiten und damit zu einem Finanzierungspartner gehen – zu einer Bank oder Sparkasse Ihrer Wahl.

Ihre Anträge und Antragsvorbereitungen können Sie jederzeit im Bereich [Meine Anträge](#) einsehen und bearbeiten.

Was suchen Sie im Meine KfW-Portal?

Neuer Antrag

Meine Anträge

Registrierung von Fachunternehmen*


<https://fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/>

Zugang für Fachunternehmerinnen und -unternehmer

In der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) können Fachunternehmerinnen und -unternehmer Förderanträge im Bereich "Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) und Heizungsoptimierung" begleiten. Dazu benötigen Sie einen Zugang zu den Prozessen der Durchführer (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie KfW). Die dafür notwendigen Zugangsdaten erhalten Sie auf dieser Website, in dem Sie sich hier zunächst registrieren und ein Benutzerkonto erstellen. Mit den Zugangsdaten können Sie dann die im Förderprozess notwendigen Informationen bereitstellen:

- › Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
- › mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes
- › voraussichtliche Kosten


 REGISTRIERUNG

 ZUGANG ZUM
BENUTZERKONTO



Anmelden

[Kennwort vergessen?](#)

 INFORMATIONEN

*Fachunternehmer = Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.

Rolle Fachunternehmen im Förderprozess bei KfW oder Bafa

- Erstellung technische Projektbeschreibung für Heizungsoptimierung (TPB, BAFA) bzw. Bestätigung zum Antrag für Heizungstausch (BZA, KfW)
- Bestätigung Einhaltung technischer Mindestanforderungen
- Angabe über mit Maßnahme erreichte Verbesserung energetischen Gebäudeniveaus im Sinne Erhöhung Energieeffizienz und/oder Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch Gebäude
- Durchführung Sanierungsmaßnahme
- Erstellung technischer Projektnachweis (TPN, BAFA) bzw. Bestätigung nach Durchführung (BnD, KfW): TPB-ID bzw. BnD-ID
- Angaben zu tatsächlichen Ausgaben (u.a. Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und förderfähiger Betrag)
- Bestätigung Einhaltung Anforderungen Richtlinie und Technischer Mindestanforderungen

Nachweise

Rechnungen

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung(en):

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die Adresse des Investitionsobjektes sowie Angaben zu den förderfähigen Gesamtkosten werden in der Rechnung aufgeführt.
- Die Ausfertigung der Rechnung erfolgt in deutscher Sprache und in Euro.
- Die Rechnungen über die erbrachten Leistungen sind unbar zu begleichen.

Ergänzungskredit Heizungsförderung

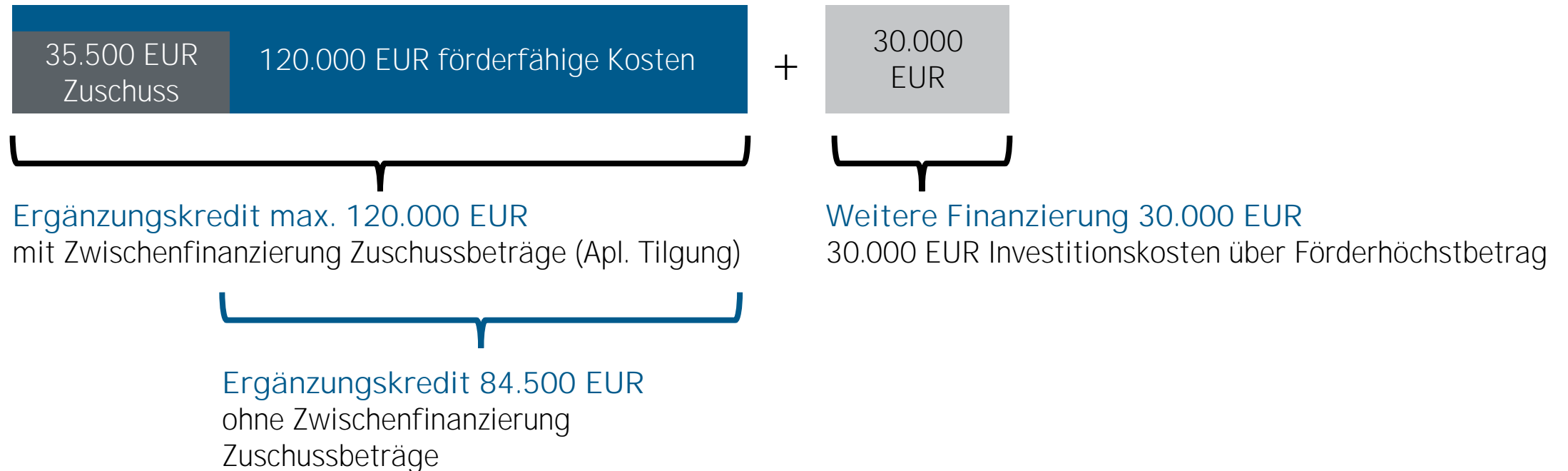
Produktmatrix – aktueller Stand

Programmnummer	Programmbezeichnung	Antragsteller	Hinweis
358	<ul style="list-style-type: none">BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Plus für Privatpersonen – Wohngebäude	<ul style="list-style-type: none">Private Selbstnutzer mit zu versteuerndem HHJ-Einkommen \leq 90 TEUR (ansonsten im Programm 359)	
359	<ul style="list-style-type: none">BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit - Wohngebäude	<ul style="list-style-type: none">Alle anderen Investoren* Wohngebäude	
523	<ul style="list-style-type: none">BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit für Unternehmen - Nichtwohngebäude	<ul style="list-style-type: none">Alle Investoren* Nichtwohngebäude	Voraussetzung für Antragstellung ist eine Zuschusszusage Heizungsförderung (KfW) und/oder ein Zuwendungsbescheid für sonstige Einzelmaßnahmen (BAFA) Der Kredit ergänzt die Zuschussförderung
264	<ul style="list-style-type: none">Ergänzungskredit Kommunen (WG und NWG)	<ul style="list-style-type: none">Kommunale Antragsteller	

* Außer Kommunen

Finanzierungsalternativen Ergänzungskredit Einfamilienhaus

- Investitionskosten iHv. 150.000 EUR; beantragte Zuschüsse iHv. 35.500 EUR:
 - Gebäudehülle und (sonstige) Anlagentechnik mit BEG EM (BAFA) aus Zuschussbescheid(en) BAFA
 - und Heizung mit BEG EM Heizungsförderung (KfW) aus Zuschusszusage KfW



Kreditbetrag und Förderung

Ergänzungskredit mit Zinsverbilligung (358)

- Voraussetzung:

selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden mit einem Haushaltseinkommen ≤ 90.000 €.

Relevant ist das zu versteuernde Einkommen aller selbstnutzenden Eigentümer und deren Partner.

- Ist auch bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle möglich. Bedeutet: Maßnahmen an der Heizung sind nicht erforderlich.

Höchstgrenze der förderfähigen Kosten:

Wohngebäude: 120.000 Euro je Wohneinheit

Nichtwohngebäude: 500 Euro je m² Nettogrundfläche, maximal 5.000.000 Euro pro Vorhaben

...ohne Zinsverbilligung (359)

- Alle Investoren von Wohn- und Nichtwohngebäuden

Antragstellung und Vorhabenbeginn

 Anträge für den Ergänzungskredit können erst gestellt werden, wenn ein Zuwendungsbescheid des BAFA bzw. eine Zuschusszusage der KfW besteht.

Die Einhaltung des Vorhabenbeginns gemäß 9.2.1 wird durch die Beantragung des Investitionszuschusses bei der KfW oder dem BAFA nachgewiesen.

Wichtig:

Die Kulanzregel zur nachträglichen Antragstellung gilt nur für die Zuschussförderung. Für den Ergänzungskredit muss immer eine Zuschusszusage (KfW) und/oder ein Zuwendungsbescheid (BAFA) vorliegen.

Allgemeine Produktbedingungen

- Es werden ausschließlich Investitionen in Deutschland gefördert.
- Abruffrist: 12 Monate ab Zusage, automatische Verlängerung auf max. 36 Monate ab Zusage
- Bereitstellungsprovision: 0,15 % p. M., ab 13. Monat nach Zusage (wird nur für nicht abgerufene Darlehensbeträge berechnet)
- Rückzahlung startet nach dem Ablauf der Tilgungsfreijahre
- Zinszahlung und Tilgung: monatliche Annuitäten
- Mitteleinsatzfrist beträgt 12 Monate ab Auszahlung
- Bankübliche Sicherheiten sind zu vereinbaren
- Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich

Wichtig zu wissen:

Wenn die gesamten Kosten mit dem Kredit finanziert werden, ist der Zuschuss zwingend zur Tilgung des Kredites zu nutzen

(als Sondertilgung)

Kreditbetrag und Förderung

Verzicht

- Ein Verzicht auf die Zusage ist beim Finanzierungspartner des Antragstellenden möglich.
- Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches **Gebäude und identische Maßnahmen**) gestellt werden („Sperrfrist“).
- Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn

Wichtig:

Die Kulanzregel zum Aussetzen der Sperrfrist gilt nur für die Zuschussförderung. Beim Ergänzungskredit ist die Sperrfrist bei einem neuen Antrag für ein identisches Vorhaben immer einzuhalten.

Laufzeiten und Zinsbindung

- Laufzeiten:
 - Bis 5 Jahre, 1 tilgungsfreies Jahr
 - Bis 10 Jahre, max. 2 tilgungsfreie Jahre
 - Bis 25 Jahre, max. 3 tilgungsfreie Jahre
 - Bis 35 Jahre, max. 5 tilgungsfreie Jahre
 - Bis zu 10 Jahre endfällig
- Zinsbindung:
10 Jahre bzw. bis zum Ende Kreditlaufzeit (wenn Laufzeit kürzer 10 Jahre)

Zusammengefasst gelten folgende Neuerungen

- Parallele Antragstellung möglich bei BAFA (BEG EM) und KfW (BEG EM Heizung bzw. BEG WG/NWG);
- Umfassende, neue Heizungsförderung als Investitionszuschuss mit degressivem Förderhöchstbetrag;
- KfW – Ergänzungskredit für ergänzende Finanzierung und Förderung von Einzelmaßnahmen (novellierte BEG EM);
- Pragmatische, vereinfachte Übergangsregelungen zu Vorhabenbeginn, rechtzeitiger Antragstellung und Sperrfrist**;
- Obligatorischer Liefer- und Leistungsvertrag mit automatisch aufschiebender oder auflösender Bedingung (ab 01.09.2024 auch für Förderung Heizungstausch in KfW-Förderung);
- einmalige Registrierungspflicht für Fachunternehmen; Listung Energieeffizienzbeater bei dena bleibt;

Mustertext für aufschiebende bzw. auflösende Bedingung*

Quelle: www.energiewechsel.de

Aufschiebende Bedingung:

- “Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung).

Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Auflösende Bedingung:

- “Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung).

Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

KfW-Information für Multiplikatoren vom 25.03.2024

Wohneigentum für Familien (300), Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299): Vorhabenbeginn – Aufschiebende Bedingung

Mit der KfW-Information für Multiplikatoren vom 05.03.2024 haben wir Sie über die Änderungen zum Vorhabenbeginn zum 01.03.2024 informiert. Danach kann erst nach Antragstellung bei der KfW der förderunschädliche Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder der Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen.

Grundsätzlich ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder der Abschluss eines Kaufvertrages als Vorhabenbeginn zu werten.

Wird ein solches zweiseitiges Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung – hier: Bewilligung der Förderung – vorgenommen, so tritt die Wirkung dieses Rechtsgeschäfts erst mit dem Eintritt dieser Bedingung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag als schwebend unwirksam zu betrachten. Somit ist kein rechtlich bindender Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. Kaufvertrag wirksam zustande gekommen und es liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein Vorhabenbeginn vor.

Der Vorhabenbeginn liegt erst dann vor, wenn ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist.

Eine auflösende Bedingung ist im Programm Wohneigentum für Familien (300) und Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299) ab dem 01.03.2024 nicht mehr möglich.



Die Förderung kann nur beantragt werden, solange die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung!

Wichtige Telefonnummern

Um welches Thema geht es?	Ihre Servicenummer (von Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr) infocenter@kfw.de
Heizungsförderung	0800 5 39 90 10 ←
Bauen, Sanieren & Wohnwirtschaft	0800 5 39 90 02 ←
Studieren & Qualifizieren	0800 5 39 90 03
Unternehmen	0800 5 39 90 01
Infrastruktur	0800 5 39 90 08
Sie haben ein allgemeines Thema?	069 74 31-0 (kostenpflichtig)



Vielen Dank.